

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/9/22 21R163/21a, 21R14/22s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2021

Norm

ABGB §276 Abs1
ABGB §276 Abs2
ABGB §283
ABGB §304
AußStrG §34
AußStrG §167 Abs2
GrEStG §4 Abs1
GrWV
RpflG §18 Abs3
RpflG §19
BewG §1
BewG §2
BewG §3
BewG §4
BewG §53

Rechtssatz

Welche der in § 4 GrEStG bzw. der Grundstückswertverordnung angeführten Berechnungsarten für die Liegenschaftsbewertung heranzuziehen ist, steht dem Steuerpflichtigen grundsätzlich zur freien Auswahl, wobei regelmäßig wohl jene Methode gewählt wird, die die geringste Steuerbelastung für den Einzelnen bedeutet. Es ist sachgerecht, diese Richtschnur auch auf die Wahl der Berechnungsmethode für die Ermittlung der vermögensabhängigen Entschädigung des Erwachsenenvertreters anzuwenden, insbesondere zum Schutz der betroffenen Person bzw. ihres Vermögens.

Entscheidungstexte

- 21 R 163/21a
Entscheidungstext LG Wels 22.09.2021 21 R 163/21a
- 21 R 14/22s
Entscheidungstext LG Wels 09.03.2022 21 R 14/22s
Anmerkung: zweiter Rechtsgang zu 21 R 163/21a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00519:2021:RWE0000081

Im RIS seit

16.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at